

Ergänzungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag (§ 10 und § 11 BBiG) im Rahmen der Verordnung Packmitteltechnologie/Packmitteltechnologin

Nach der Verordnung vom 20. Mai 2011 über die Berufsausbildung Packmitteltechnologie/-in sind zusätzlich zu den Pflichtqualifikationen **zwei** Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste I (§ 3 Nr. 2) sowie **zwei** Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste II (§ 3 Nr. 3) bei Vertragsabschluss festzulegen.

Wichtiger Hinweis: Die Änderung einer Wahlqualifikation während der Ausbildungszeit stellt eine Vertragsänderung dar und ist der IHK schriftlich einzureichen.

Bitte geben Sie in der Übersicht die Wahlqualifikationen an und senden uns das Formblatt zurück.

Vielen Dank.

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r

Stempel/Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. gesetzlichen Vertreter

Zwei festzulegende Wahlqualifikationen aus Auswahlliste I

- I.1 Metallbearbeitung
- I.2 Steuerungstechnik
- I.3 Spezielle Fertigungsverfahren
- I.4 Computergestützte Mustererstellung

Zwei festzulegende Wahlqualifikation aus Auswahlliste II

- II.1 Stanzformenbau
- II.2 Veredelungstechnik
- II.3 Leitstandtechnik und Inlineproduktion
- II.4 Labor
- II.5 Mechanik und Steuerungstechnik
- II.6 Computergestützte Packmittelentwicklung und Design